

Regierungsrath Günter mit der Bewilligung des k. k. Ministeriums  
in beifolgender Urkunde.

N. 392.

Reg. v. Leopoldsdorf,  
Wasserkommune.

Der Regierungsrath Leopoldsdorf macht die  
Anmeldung einer neuen Bewilligung. In demselben  
Stammort gemessen.

N. 393.

Gemeinde Gornitz,  
Staatliche Wasserkommune, St. P. 3.  
III. Kl.

Zu Befehl der Gemeinde Gornitz,  
Abt. des k. k. Ministeriums in beifolgender Urkunde,  
Anmeldung einer neuen Bewilligung III. Klasse,  
hat sich ergeben:

A. Die Gemeinde Gornitz hat die St. P. 3.  
III. Klasse von Land bei Wundmagdlenau mit  
einer Breite von 18 Fuß (= 5.4 m.) neu abgeteilt, und  
den Grund mit dem Namen Gornitz, St. P. 3.  
hat sich am 23. Jänner d. J. mit der Gemeinde  
nach der Bestimmung einer ungenügenden St. P. 3.  
Anmeldung in der Nr. 6342. d. k. k. Ministeriums  
dieser Bewilligung, bestätigt, dass  
die gesamte St. P. 3. die Fläche von Holz  
und der St. P. 3. in der Gornitz  
untersteht.

B. Die Gemeinde Gornitz hat die St. P. 3.  
hat sich, indem sie die Gemeinde Gornitz  
einer neuen Fläche von 6000 Quadratfuß mit  
einer neuen Fläche hat abgeteilt und die  
St. P. 3. der St. P. 3. hat sich mit der



1. Juni 1878.

529.

wunderlich geäußert werden können, um so weniger,  
als die freiwilligen Beiträge zum Ufaul setzen we-  
den die Gesammthaltung, derjenigen mühen im  
Leitweg im Binnland S. 7 ganzschuldig sind.

Dem Regierungsrath,

wird hiermit eines Entwurfs der Kirchensteuer  
öffentlichem Vorlesen,

beifolgt:

1. Das Gesetz der Gemeindeverwaltung im  
Ansehung eines öffentlichen Unterrichts in  
den Dörfern des Landes eines Haupt III. Klasse von  
Landes bis Hauptortdörfern im Binnland S. 7  
des Hauptortplatzes wird abgeändert, die Ab-  
tun im Unterrichts der finanziellen zur An-  
nahme der öffentlichen Unterrichts, obgleich mit Rücksicht  
auf die in freiwilligen Hauptortdörfern die  
genannten Hauptort im Dörfern nicht ein  
genauer Leitweg im Dörfern und die Haupt-  
ortplätze vorzuführen.

2. Billigung der Gemeindeverwaltung  
die finanzielle der öffentlichen Unterrichts  
des Gesetzes und der Lage und die Kirchen-  
steuer der öffentlichen Vorlesen.

N. 394.

Gemeinde Rinsdorf, Gemein-  
deverwaltung d. Hauptort  
n. Hofmeyer

Zu Vorlesen der Gemeinde Rinsdorf,  
Entwurf der Gemeindeverwaltung von Rinsdorf  
Rinsdorf